

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)

- Information der Stadtverwaltung Lichtenstein

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund mehrfacher Anfragen von Müttern und Vätern, welche Ihre Kinder in einer Kindertagesstätte anmelden möchten, weisen wir auf die Regelungen des § 4 SächsKitaG – Wunsch und Wahlrecht – gesondert hin. In diesem Paragraph steht:

„Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.“

Wichtig ist uns insbesondere, dass die im Gesetzestext genannten sechs Monate eingehalten werden. Grund hierfür ist die Planungssicherheit der Gemeinde. Da mit jedem neu hinzukommenden Kind auch zusätzliche Kosten entstehen und der Planansatz geändert werden muss, ist es unbedingt erforderlich, sein Kind rechtzeitig anzumelden.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns recht herzlich!

Sachgebiet Schulen, Jugend, Kindertagesstätten
F. Pallent